

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 20.12.2017

Nummer 22

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Satzung der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge vom 12. Dezember 2017

Anlage 2: Satzungsänderung „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“ zum Ablauf des 31.12.2017

Anlage 3: Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von den Gemeinden Euerbach und Wasserlosen auf die Gemeinde Niederwerrn ab dem 01.01.2018

Anlage 4: 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe-, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Anlage 5: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Koltzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

**Satzung
der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
Vom 12. Dezember 2017**

Die Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken mit der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 08. Dezember 2017 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2017 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„ Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“;

sie ist im Handelsregister Schweinfurt unter der Register-Nr. HRA 1124 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) ¹Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Schweinfurt. ²In der Stadt Haßfurt besteht eine Niederlassung.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, dem als Mitglieder der Landkreis Schweinfurt, die kreisfreie Stadt Schweinfurt, der Landkreis Haßberge und die Stadt Königsberg i.Bay. angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.
-

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - fünf von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
 - (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
 - (3) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; § 14 Abs. 5 SpkO bleibt unberührt.
-

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der zentrale Dienstsitz ist in der kreisfreien Stadt Schweinfurt; in der Stadt Haßfurt besteht eine Niederlassung.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
 - (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
 - (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.
-

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
 - (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
 - (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
-

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird bestimmt
 - das Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt
 - die Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“
 - das Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in der kreisfreien Stadt Schweinfurt, Jägersbrunnen 1 – 7 und Roßmarkt 5 – 9, sowie in der Niederlassung in der Stadt Haßfurt, Marktplatz 14/15, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Ostunterfranken. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Ostunterfranken", „Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt“ und „Sparkasse Schweinfurt“ führen.
 - (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
-

- den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2017 bei der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern gewählt bzw. bestellt sind,
- sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge gewählten Mitgliedern und
- drei von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG unter entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge bestellten Mitgliedern.

²Satz 1 dritter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis fünfter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so wird die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 15. Juni 2015 und die Satzung der Sparkasse Ostunterfranken vom 5. November 2002, geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015, außer Kraft.

Schweinfurt, 12. Dezember 2017



Landrat Florian Töpfer
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 22 vom 20.12.2017

Satzungsänderung „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“ zum Ablauf des 31.12.2017

Der „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt“ gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken und der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 08. Dezember 2017 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-1-) und in Verbindung mit Art 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2015-1-1-) die von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 (Nr. 12-1467-10-1) rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung. Die geänderte Fassung der Satzung ist abgedruckt im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, 62. Jahrgang, Nr. 23/2017 vom 18. Dezember 2017, Seiten 217-221.

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 20 vom 20.12.2017

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von den Gemeinden Euerbach und Wasserlosen auf die Gemeinde Niederwerrn ab dem 01.01.2018

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluss vom 19.10.2017 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2018 auf die Gemeinde Niederwerrn übertragen. Einen inhaltsgleichen Beschluss fasste auch die Gemeinde Euerbach am 14.11.2017. Die Gemeinde Niederwerrn hat ihrerseits mit Beschlüssen vom 24.10. und 05.12.2017 den Aufgabenübertragungen zugestimmt. Alle beteiligten Gemeinden sind kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Schweinfurt.

Zur näheren Regelung der Übertragungen wurden von den Gemeinden Euerbach und Wasserlosen die nachstehenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Niederwerrn geschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat als untere Aufsichtsbehörde über die beteiligten Standesämter für die Übertragungen am 11.12.2017 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Schweinfurt mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als oberer Standesamtsaufsichtsbehörde bestimmt, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 das bisherige Standesamt Niederwerrn die Bezeichnung „Standesamt Oberes Werntal“ führt.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 12. Dezember 2017
Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen

der Gemeinde Euerbach
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Arnold
der Gemeinde Euerbach

und

der Gemeinde Niederwerrn
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Bärmann
der Gemeinde Niederwerrn

Präambel

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinden Bergrheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Oerlenbach, Poppenhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck und Niederwerrn haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Euerbach, Wasserlosen und Niederwerrn dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Oberes Werntal“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Euerbach vom 14.11.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn vom 24.10.2017 überträgt die Gemeinde Euerbach die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2018 auf die Gemeinde Niederwerrn („große“ Übertragung). Die Gemeinde Niederwerrn als Rechtsträger des zukünftigen Standesamts Oberes Werntal erfüllt ab dem 01.01.2018 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Euerbach.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Euerbach zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Euerbach hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Euerbach terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes „Oberes Werntal“ vertreten. Der Zugang zu dem in Euerbach gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

- (3) Die Gemeinde Euerbach trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Oberes Werntal nach Niederwerrn zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

- (1) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Euerbach an den Kosten des Standesamts Oberes Werntal beträgt jährlich 2,25 Euro je Einwohner zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2018. Zum 31.12.2018 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Niederwerrn erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.
- b) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.
- c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2016. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06 des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.
- d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02 des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2019. Die Gemeinde Euerbach erhält jährlich zum 31.01 eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Niederwerrn. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2018 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Niederwerrn außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.
- (2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Euerbach stehen der Gemeinde Niederwerrn zu.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Euerbach und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Euerbach und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchnaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Oberes Werntal übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Euerbach nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Übergangsbeurkundungen müssen bis zur Übergabe in das elektronische Sicherungsregister überführt worden sein, sofern dies noch nicht geschehen ist.
- (2) Das Standesamt Euerbach schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Euerbach an das Standesamt Niederwerrn wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Niederwerrn, den 27.11.2017
Gemeinde Euerbach
Arthur Arnold, 1. Bürgermeister

Niederwerrn, den 27.11.2017
Gemeinde Niederwerrn
Bettina Bärman, 1. Bürgermeisterin

Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen

der Gemeinde Wasserlosen
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Gößmann
der Gemeinde Wasserlosen

und

der Gemeinde Niederwerrn
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Bärmann
der Gemeinde Niederwerrn

Präambel

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinden Bergrheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Oerlenbach, Poppenhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck und Niederwerrn haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Euerbach, Wasserlosen und Niederwerrn dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Oberes Werntal“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Wasserlosen vom 19.10.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn vom 24.10.2017 überträgt die Gemeinde Wasserlosen die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2018 auf die Gemeinde Niederwerrn („große“ Übertragung). Die Gemeinde Niederwerrn als Rechtsträger des zukünftigen Standesamtes Oberes Werntal erfüllt ab dem 01.01.2018 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Wasserlosen.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Wasserlosen zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Wasserlosen hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Wasserlosen terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes „Oberes Werntal“ vertreten. Der Zugang zu dem in Wasserlosen gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

- (3) Die Gemeinde Wasserlosen trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Oberes Werntal nach Niederwerrn zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

- (1) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Wasserlosen an den Kosten des Standesamts Oberes Werntal beträgt jährlich 2,25 Euro je Einwohner zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2018. Zum 31.12.2018 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Niederwerrn erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.
- b) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.
- c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2016. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06 des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.
- d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02 des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2019. Die Gemeinde Wasserlosen erhält jährlich zum 31.01 eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Niederwerrn. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2018 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Niederwerrn außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.
- (2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Wasserlosen stehen der Gemeinde Niederwerrn zu.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wasserlosen und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenen Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Wasserlosen und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchnaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Oberes Werntal übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Wasserlosen nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Übergangsbeurkundungen müssen bis zur Übergabe in das elektronische Sicherungsregister überführt worden sein, sofern dies noch nicht geschehen ist.
- (2) Das Standesamt Wasserlosen schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Wasserlosen an das Standesamt Niederwerrn wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Niederwerrn, den 27.11.2017
Gemeinde Wasserlosen
Anton Gößmann, 1. Bürgermeister

Niederwerrn, den 27.11.2017
Gemeinde Niederwerrn
Bettina Bärman, 1. Bürgermeisterin

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 22 vom 20.12.2017

**4. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -,
Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl "1,61 €" ersetzt durch die Zahl "1,99 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Stadtlauringen, den 05.12.2017
gez.
Heckenlauer
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben
mit.....€ 294.800

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben
mit.....€ 450.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird

auf.....€ 294.700

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die zugeführten Abwassermengen.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 30.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Kolitzheim, 20.11.2017

**Abwasserzweckverband
Kolitzheim-Sulzheim
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 20.11.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 07.12.2017 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstraße 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 14.12.2017
Landratsamt Schweinfurt

Pleyer